

Art. 73

Vermögensnachweis

Über das Vermögen und die Schulden ist ein Nachweis zu erbringen.

(Vgl. Art. 86.)

Zu Art. 73:

Inhaltsübersicht

1. Nachweis des Vermögens
2. Nachweis der Schulden
3. Bestandsverzeichnis

1. Nachweis des Vermögens

¹Das Vermögen unterteilt sich in materielle und immaterielle Güter. ²Materielle Güter sind gemäß Nr. 3 nachzuweisen. ³Der Nachweis von immateriellen Gütern ist in geeigneter Weise vorzunehmen.

2. Nachweis der Schulden

Den Nachweis über die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten regelt das Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz).

3. Bestandsverzeichnis

3.1 Geltungsbereich, Zweck

3.1.1 Das Bestandsverzeichnis ist über bewegliche Sachen (§§ 90 ff. BGB) zu führen, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden oder vom Freistaat Bayern angemietet oder entliehen wurden.

3.1.2 In dem Bestandsverzeichnis sind die Bestände sowie die späteren Zugänge – einschließlich der Eigenerzeugnisse – und Abgänge nachzuweisen.

3.1.3 ¹Das Staatsgrundbesitzverzeichnis wird als Bestandsverzeichnis in elektronischer Form durch die Immobilien Freistaat Bayern im Rahmen des Bayerischen

Liegenschaftsinformationssystems (BayLIS) geführt. ²Das Nähere regelt die Immobilien Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium.

3.2 Zuständigkeit

3.2.1 ¹Das Bestandsverzeichnis wird von der Dienststelle geführt, die die Sachen verwaltet. ²Für Nebenstellen und Teile von Dienststellen, die räumlich getrennt liegen oder wegen ihres Aufgabenbereichs und ihrer Organisation eigenständig sind, kann ein eigenes Bestandsverzeichnis geführt werden.

3.2.2 ¹Der Leiter der Dienststelle hat für jedes Bestandsverzeichnis einen Bestandsverwalter und einen Vertreter zu bestellen. ²Bedienstete einer Kasse oder Zahlstelle dürfen keine Bestandsverwalter sein.

3.3 Führung

3.3.1 ¹Das Bestandsverzeichnis soll in elektronischer Form geführt werden (z. B. durch das vom Landesamt für Finanzen kostenfrei zur Verfügung gestellte Bayer. Inventarisierungssystem - BayIVS). ²Das Bestandsverzeichnis kann in mehrere Verzeichnisse untergliedert sein (z. B. Geräte, Bücher, EDV, Kfz usw.). ³Die Aufzeichnungen müssen für jede einzelne bewegliche Sache mindestens die folgenden Felder umfassen:

a) Ort:

- Dienststellenbezeichnung mit Dienststellenummer (und ggf. Dienststellenerweiterung)
- Gebäudenummer
- Raumnummer

optional:

- Materiallagernummer oder Materiallagerbezeichnung
- Organisationseinheit-Nummer

b) Gegenstand:

- Inventarnummer bzw. Inventarkennzeichen

- Geräteart/Warenart/Bezeichnung
- Typ/Fabrikat/Seriennummer/Buchkennzeichen (bei Bibliotheken mit Büchern)
- Tag des Zugangs/Abgangs/Liefertag
- Anzahl Zugang/Abgang
- Bestand
- Anschaffungskosten/Herstellungskosten
- Lieferant/Hersteller/Name der Firma/Firmennummer
- Vermerke/Sonstiges

optional:

- Klassifikationsbezeichnung und ggf. Klassifikationsnummer
- Zugangsart (mit ggf. Zugangsartschlüssel)
- Verwendung

⁴Werden bei der Führung der Verzeichnisse Kurzschlüssel verwendet, müssen Auflistungen mit den Erläuterungen zu den Schlüsseln vorliegen.

- 3.3.2 Ein Materialverzeichnis ist nur auf Anordnung der materialverwaltenden Dienststelle zu führen und muss mindestens die in Nr. 3.3.1 genannten Felder umfassen.
- 3.3.3 In das Bestandsverzeichnis sind jedenfalls einzutragen bewegliche Sachen mit Ausnahme des Geschäftsbedarfs, der Verbrauchsmittel sowie der geringwertigen (Anschaffungswert im Sinn der Nr. 3.3.4 bis 410 €) oder kurzlebigen Gebrauchsgegenstände (bis 3 Jahre Lebensdauer).
- 3.3.4 ¹Die Wertgrenze für geringwertige Gegenstände bemisst sich nach den um etwaige Rabatt- und Skontobeträge gekürzten Kaufpreisen ohne Umsatzsteuer. ²Frachtkosten und Rollgelder sind den Kaufpreisen hinzuzurechnen. ³Werden Gebrauchsgegenstände aus eigener Herstellung dem Bestand zugeführt oder werden Gebrauchsgegenstände zu einem Preis unter ihrem Wert erworben (z. B.

bei Tauschgeschäften), so ist für die Abgrenzung der normale Anschaffungspreis zum Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes maßgebend.

- 3.3.5 Als Verbrauchsmittel sind auch solche Gegenstände zu behandeln, die an sich Gebrauchsgegenstände sind, aber nur zum Zwecke der Veräußerung oder Weitergabe hergestellt oder erworben werden.
- 3.3.6 Geringwertige und kurzlebige Gebrauchsgegenstände, die eine Sachgesamtheit darstellen, sind in das Bestandsverzeichnis einzutragen, wenn der Gesamtwert die Wertgrenze in Nr. 3.3.3 übersteigt und die Sachgesamtheit als solche nicht kurzlebig ist.
- 3.3.7 In das Materialverzeichnis ist nicht nur der unmittelbare Verbrauch, sondern auch die Abgabe an Dienstkräfte oder andere Dienststellen einzutragen, die die Gegenstände bestimmungsgemäß benutzen oder verbrauchen.

3.4 Buchungsverfahren

- 3.4.1 ¹Zu- und Abgänge, denen eine haushaltmäßige Zahlung gegenübersteht, sind vom Bestandsverwalter auf Grund der Zahlungsanordnung einzutragen. ²Die Eintragungen sind auf der Zahlungsanordnung oder den begründenden Unterlagen zu bestätigen.
- 3.4.2 Sofern Zu- und Abgängen keine haushaltmäßige Zahlung gegenübersteht, sind die Eintragungen auf Grund einer vom Anordnungsbefugten zu erteilenden Buchungsanweisung vorzunehmen.
- 3.4.3 Bei Bestellungen durch vorgesetzte Dienststellen oder besondere Beschaffungsstellen ist wie folgt zu verfahren:
 - 3.4.3.1 ¹Werden die Sachen an die beschaffende Dienststelle geliefert, so gibt sie diese nach Abnahme an die bestandsverwaltende Dienststelle weiter. ²Bei der beschaffenden Dienststelle sind diese Gegenstände und deren Abgabe nach Stückzahlen je Beschaffungsvertrag im Bestandsverzeichnis zu erfassen.
 - 3.4.3.2 ¹Erfolgt die Zahlung durch die beschaffende Dienststelle, aber die Lieferung unmittelbar an die bestandsverwaltende Dienststelle, hat die bestandsverwaltende Dienststelle der beschaffenden Dienststelle zwecks Nachweises der vollständigen Lieferung einen Abdruck der Buchung im Bestandsverzeichnis (Hardcopy) zu übermitteln. ²Die beschaffende Stelle trägt die gelieferten Stückzahlen je

Beschaffungsvertrag im dortigen Bestandsverzeichnis als durchgelaufen nach und leistet – soweit noch nicht erfolgt – die (Teil-)Zahlung.

3.4.4 Entlehene und gemietete Sachen sind auch in dem Bestandsverzeichnis der entleihenden und vermietenden Dienststellen nachzuweisen.

3.4.5 Verlorenegegangene sowie unbrauchbare oder entbehrliche Gegenstände dürfen nur auf Grund einer Buchungsanweisung ausgetragen werden.

3.5 Abschluss

¹Der Bestandseintrag wird durch eine Austragung abgeschlossen. ²Die Aufzeichnungen sind nach der Austragung noch für mindestens fünf Jahre aufzubewahren beginnend mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem die Abgangsbuchung vorgenommen wurde. ³Für Buchungsanweisungen gelten die Aufbewahrungszeiten für Belege.

3.6 Bestandsprüfung

Für die Bestandsprüfung gilt VV Nr. 12 zu Art. 78.

3.7 Ergänzende Bestimmungen

Erforderliche ergänzende und abweichende Verwaltungsvorschriften erlässt das zuständige Staatsministerium mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums und im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.